



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing (Sondernutzungssatzung – SoNS)

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Tutzing stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Kreisstraßen,
 - c) Gemeindestrassen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - d) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. für Märkte nach der Gewerbeordnung bestehen. Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebräuch beeinträchtigen, gilt die Verordnung öffentliche Anschläge in der Gemeinde Tutzing.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebräuch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrs vorschriften gestattet ist. Vom Verkehrs zweck umfasst und somit zum Gemeingebräuch



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing (Sondernutzungssatzung – SoNS)

zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebräuch).

- (2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus.
- (3) Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Tutzing. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Gemeinde Tutzing entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzugeben. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungssatzung – SoNS)

- (5) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - c. bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
 - d. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - e. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - f. Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
 - g. Taxistandplätze (Z. 229 StVO);
 - h. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - i. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
- (2) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung – StVO – erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.



§ 6 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Gemeindefeste.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Gemeinde vor Beginn besonders anzugezeigen.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber der ausführenden Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde einen



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungssatzung – SoNS)

angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzugeben, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9 Antrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegebenenfalls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 10 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungssatzung – SoNS)

- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebräuch besonders beeinträchtigt wird,
- d) für das Nächtigen und Lagern,
- e) für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
- f) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
- g) für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen

- a) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebräuch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
- b) für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
- c) für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeproben an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
- d) für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortstechnischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.

(4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungssatzung – SoNS)

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12 Beendigung der Sondernutzung

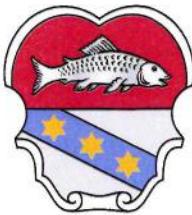
- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuseigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14 Kostenersatz und Gebühren

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungssatzung – SoNS)

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 FStrG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing vom 08.07.2015 außer Kraft.

Tutzing, 16.12.2025

A blue ink signature of Ludwig Horn, which appears to be a stylized 'L' and 'H' intertwined.
Ludwig Horn
Erster Bürgermeister